

Verordnung der Landesregierung und des Umweltministeriums zur Durchführung der  
Energieeinsparverordnung (EnEV-Durchführungsverordnung – EnEV-DVO)  
Vom 08. November 2016

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### I. Zielsetzung

Mit dem Inkrafttreten der zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung (BGBl. I S. 3951) am 1. Mai 2014 wurde die entsprechend der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) bestehende Pflicht auf Durchführung von Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen in nationales Recht überführt. Die abschließende Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem DIBt und den Ländern erfolgte auf Grundlage des Abschlussberichts vom 10. Juni 2015 des Länder-Forschungsprojektes zum EnEV-Prüfkonzept. Mit der Änderung der Durchführungsverordnung werden nunmehr auch die für den Ländervollzug notwendigen Regelungen geschaffen. Zugleich wird der Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) im Rahmen der gegebenen Regelungskompetenz möglichst effizient und bürgernah geregelt.

#### II. Wesentlicher Inhalt

Die Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen (EA) und Inspektionsberichten (IB) über Klimaanlageanlagen der Stufen 2 und 3 gemäß § 26d Absatz 4 Nummer 2 und 3 EnEV wird auf das Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen. Pro Jahr werden ca. 300 EA und 50 IB zu kontrollieren sein. Anzahl und Inhalt der Kontrollen sowie deren anonymisierte Auswertung (Ergebnisdaten) sollen sich an den bundesweit abgestimmten Mindestvorgaben orientieren. Die Durchführung der Kontrolle erfolgt mit Unterstützung von fachkundigen Personen.

Die bisher dem Umweltministerium obliegende Aufgabe, Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 Absatz 2 und 25 Absatz 1 EnEV zu erteilen, wird ebenfalls dem Regierungspräsidium Tübingen, Landesstelle für Bautechnik, übertragen.



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

### III. Alternativen

Eine Übertragung der im Zusammenhang mit den Stichprobenkontrollen stehenden Aufgaben auf Dritte im Wege einer Beleihung bietet weder verfahrensmäßig noch ökonomisch Vorteile gegenüber der Zentralisierung bei der Landesstelle für Bautechnik. Der Vollzug der neuen Aufgaben erfordert fachlich qualifiziertes Personal; die Zuordnung zu einer fachkundigen, zentralen Landesbehörde ermöglicht eine gebündelte, effiziente Aufgabenerledigung. Gleiches gilt für die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen auf die Landesstelle für Bautechnik. Die Kontrollstelle ist die zuständige zentrale Behörde Baden-Württembergs und hoheitliche Kontaktstelle zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) und dem Umweltministerium für die Durchführung von Stichprobenkontrollen.

Eine Beibehaltung der Zuständigkeit für Ausnahmen und Befreiungen bei der obersten Baurechtsbehörde entspricht nicht dem Ziel, fachlich miteinander verknüpfte Aufgaben, deren Erledigung besondere Fachkenntnisse voraussetzen, bei einer Mittelbehörde zu bündeln.

### IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

In der Neufassung der EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO) werden in erster Linie Regelungen zur Zuständigkeit und zur Abwicklung des Verwaltungsverfahrens getroffen. Materielle Anforderungswerte, die Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und EnEV an die jeweiligen Gebäude stellen, werden nicht verschärft. Von der Neufassung der EnEV-Durchführungsverordnung sind im Wesentlichen die Zielbereiche „III. Arbeit und Beschäftigung“, „VII. Energie und Klima“ und „IX. Öffentliche Haushalte, Justiz und Verwaltung“ betroffen.

Auf die Bereiche Mensch und Gesellschaft, Gesundheit und Ernährung, Bildung und Forschung, Verkehr und Mobilität, Globalisierung und internationale Verantwortung hat das Gesetz keine oder keine nennenswerten Auswirkungen. Sonstige, insbesondere nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Das Gesetz betrifft Frauen und Männer gleichermaßen und hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

Die Neufassung wird zugleich zum Anlass genommen, die Verfahren zur Vorlage von energetischen Nachweisen und Erklärungen bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden zu straffen. Die Pflichten zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen

werden verringert. Das Verwaltungsverfahren wird insgesamt bürger- und wirtschaftsfreundlicher und führt gleichzeitig zu Entlastungen der unteren Baurechtsbehörden (uBRB).

Die in der EnEV-DVO vorgesehene Neuregelung zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren der Stichprobenkontrollen von Energieausweisen und Inspektionsberichten von Klimaanlageanlagen ist aufgrund EU- und Bundesrecht zwingend. Die Kontrollen sollen die Qualität, Verlässlichkeit und Aussagekraft der Ausweise und Berichte erhöhen und so deren Akzeptanz verbessern.

Bei Durchführung dieser präventiven Kontrollen fallen Kosten bei den zuständigen Behörden an, die weder vermieden noch auf Dritte umgelegt werden können. Für die Durchführung dieser neuen Aufgabe wurden 1,5 Stellen neu geschaffen. Zusätzlich stehen der zuständigen Behörde für die Unterstützung durch Sachverständige 250.000 Euro/Jahr zur Verfügung.

Kosten können bei den uBRB dann anfallen, wenn diese vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen der Kontrolle nach § 26d Absatz 4 Nummer 3 EnEV (dritte Kontrollstufe) um Unterstützung bei der Inaugenscheinnahme des Gebäudes gebeten werden. Für diese Kontrollstufe ist mit rund 50 Fällen pro Jahr in Baden-Württemberg zu rechnen, für die Inaugenscheinnahme bedarf es dabei der Zustimmung des Gebäudeeigentümers. Die uBRB ist jetzt schon für die Überwachung der Regelungen zum Energieausweis nach den §§ 16 – 21 zuständig. Eine wesentliche Mehrbelastung der rund 200 Gemeinden oder Gemeindeverbände, die uBRB sind, ist daher nicht zu erwarten. Insoweit ist ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 71 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung nicht erforderlich.

Hinzu kommt, dass die insgesamt erfolgende Straffung der Vorlageregelungen für die Unterlagen und Nachweise im Rahmen des Vollzugs der Energieeinsparungsverordnung zu Entlastungen der uBRB führt.

## **B. Einzelbegründung**

### **Zu § 1**

#### Zu Absatz 1

Die Regelung in Satz 1 entspricht § 1 Absatz 1 a. F. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass die unteren Baurechtsbehörden nach § 46 Absatz 2 LBO bei der Aufgabenwahrnehmung nach der EnEV-DVO der Fachaufsicht der Regierungspräsidien unterliegen. Die §§ 14, 20 und 21 Landesverwaltungsgesetz (LVG) bilden die Grundlage für die Fachaufsicht über die übrigen unteren Baurechtsbehörden und die Regierungspräsidien.

#### Zu Absatz 2

Der Absatz regelt entsprechend § 47 Absatz 4 Satz 1 LBO den Charakter der Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung, wenn die untere Baurechtsbehörde eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 46 Absatz 2 LBO ist.

#### Zu Absatz 3

Der Absatz regelt, dass die Landesstelle für Bautechnik am Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Behörde für die Durchführung der Stichprobenkontrollen bei Energieausweisen und bei Inspektionsberichten über Klimaanlageanlagen ist. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ist dabei in Abgrenzung zu den Aufgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT) zu bestimmen, da das DIBT nach § 30 EnEV übergangsweise für bestimmte Aufgaben ebenfalls Kontrollstelle nach § 26d EnEV ist. Es nimmt bei den Kontrollstufen 1 und 2 nach § 26d Absatz 4 Nummer 1 und 2 EnEV Aufgaben bei der Überprüfung von Stichproben wahr, soweit dies elektronisch erfolgen kann. Die Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Absatz 3 ist dabei keine landesrechtliche Regelung nach § 30 Satz EnEV, die die Zuweisung der vorläufigen Aufgabenwahrnehmung auf das DIBt berührt. Das DIBt ist somit weiterhin auch in Baden-Württemberg für Aufgaben im Rahmen der Stichprobenkontrollen zuständig, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden.

Nach Satz 3 kann die Landesstelle für Bautechnik die unteren Baurechtsbehörden mit der Inaugenscheinnahme bei der Durchführung der Kontrollstufe beauftragen. Bei ihrer Ermessensausübung hat die Landesstelle auch zu berücksichtigen, dass sie und die für die Beauftragung in Frage kommende untere Baurechtsbehörde die Auf-

gabe effizient wahrnehmen können. Insoweit bietet sich eine Beauftragung insbesondere dann an, wenn z.B. durch eine einfache Sichtkontrolle das Vorhandensein von technischen Einrichtungen (z.B. Solarthermieanlage, Wärmepumpe) zu bestätigen ist. Für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung kann bei der Beauftragung die Terminsetzung für die Rückmeldung mit einem ausreichenden zeitlichen Puffer erfolgen, so dass die untere Baurechtsbehörde Gelegenheit erhält, die Inaugenscheinnahme mit anderen Vor-Ort-Terminen zu koordinieren.

Zu Absatz 4

Der Absatz regelt, dass die Landesstelle für Bautechnik am Regierungspräsidium zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 24 Absatz 2 EnEV und Befreiungen nach § 25 EnEV ist.

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt die unbeschränkte Weisungsbefugnis der Fachaufsichtsbehörden.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht § 1 Absatz 2 a. F. ergänzt um die Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsregelung für die neu hinzugekommene Verwaltungsbehörde „Kontrollstelle Land“.

Zu § 2

Gegenüber der alten Fassung wurde bei zu errichtenden Gebäuden für die Eigentümer die Pflicht zur Vorlage der Nachweise und Erklärungen bei der unteren Baurechtsbehörde erleichtert. Unaufgefordert vorzulegen sind künftig nur noch zwei Dokumente:

1. der Energieausweis als zentrales Dokument für die Übereinstimmung des Gebäudes mit den Vorgaben der Energieeinsparverordnung,
2. die Erklärung für regelmäßig inspektionspflichtige Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt.

Neu ist, dass die Nachweise nach Satz 1 bei energetisch relevanten Änderungen in der Bauausführung nachzuführen sind. Weitere Erklärungen, z. B. zur Erfüllung der

Mindestvorgaben der für Heizkessel nach § 13 EnEV, werden in Folge dessen nicht mehr gefordert. Unberührt von dieser Erleichterung bleibt die Verantwortlichkeit der Bauausführenden für die Einhaltung der Vorgaben der Energieeinsparverordnung nach § 26 Absatz 2 EnEV bestehen.

Der Verzicht auf die generelle Vorlage der Nachweise nach Satz 1 entlastet die Baurechtsbehörden erheblich in der Aktenführung; durch die generelle Vorlage des Energieausweises und die Möglichkeit, die Vorlage der Nachweise jederzeit einzufordern, bleibt der Vollzug weiterhin gewährleistet. Mit der zudem weiterhin bestehenden Vorlagepflicht der Erklärungen für inspektionspflichtige Klimaanlageanlagen nach Absatz 2, erhält die untere Baurechtsbehörde insbesondere die für die Überwachung des Vollzugs der Inspektionspflicht für Klimaanlageanlagen nach § 12 in Verbindung mit § 13 EnEV notwendigen Informationen.

Für bestehende Gebäude sind die Vorlagenpflichten für Energieausweise und Erklärungen nach § 12 Absatz 7 EnEV, § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 EnEV und § 26a Absatz 2 Satz 3 EnEV in der Energieeinsparverordnung abschließend geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen die grundlegenden Regelungen des § 2 Absatz 1 a. F., präzisiert und ergänzt diese zugleich, um Regelungslücken zu schließen und den Vollzug einfacher zu gestalten sowie die Anwendung nachvollziehbarer zu machen.

Der Entwurfsverfasser bleibt weiterhin die zentrale Person für die Ausstellung der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 und 4 EnEV. Mit der Nennung des § 8 EnEV wird klargestellt, dass für kleine Gebäude ein Nachweis der erleichterten materiellen Anforderungen nach § 8 EnEV genügt. Die Erweiterung und der Ausbau eines Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume nach § 9 Absatz 5 EnEV sind nach der Energieeinsparverordnung bei der Durchführung des Nachweisverfahrens wie eine Neuerrichtung zu behandeln. Mit der Nennung des § 9 Absatz 5 EnEV erfolgte eine entsprechende Anpassung der DVO an diese Neuregelung in der Energieeinsparverordnung.

Bei den in Satz 1 genannten Nachweisen handelt es sich insbesondere um folgende Nachweise zur Einhaltung

- der Vorgaben zum Jahresprimärenergiebedarf,
- der Höchstwerte des spezifischen Transmissionswärmeverlusts,

- der Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten,
- des sommerlichen Wärmeschutzes.

Die Nachweise sind entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 zur EnEV und den dort aufgeführten DIN-Normen sowie ggf. nach technischen Regeln entsprechend § 23 EnEV zu berechnen. Zu den Nachweisen gehören auch die zugrunde gelegten Gebäudepläne und Hinweise auf die Wärmebrückenminimierung, Unterlagen über verwendete Bauprodukte und anlagentechnische Komponenten (wie etwa die Auflistung der zugrunde gelegten Baustoff- und Anlagenkennwerte) sowie ggf. Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen der Anlagen 4 und 4a der EnEV belegen (zur Luftdichtheit und Anlagentechnik).

Wie bisher hat der Entwurfsverfasser bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 43 LBO Sachkundige hinzuziehen (Satz 2). Dem Entwurfsverfasser bleibt darüber hinaus unbenommen, darüber hinaus z.B. Sachkundige oder Fachplaner hinzuzuziehen.

Mit Verweis in Satz 3 auf § 5 Nummer 1 bis 3 wurde neu bestimmt, wer Sachkundiger im Sinne des Satzes 2 sein kann. Dies dient zum einen der Rechtssicherheit und zum Zweiten der Sicherstellung der Qualität der vom Entwurfsverfasser herangezogenen Sachkundigen.

Neu geregelt wurde in Satz 4, dass die Nachweise einer geänderten Bauausführung anzupassen sind. Die Nachführung muss nur bei energetisch relevanten Änderungen am Gebäude oder an der Anlagentechnik erfolgen. Nur so können Bauherr und zuständige Behörde ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfassen, ob nicht nur der ursprüngliche Entwurf, sondern auch das fertiggestellte Gebäude den Anforderungen der Energieeinsparverordnung entspricht.

Mit Satz 5 wurde (neu) sichergestellt, dass die angepassten Nachweise nach Fertigstellung des Gebäudes vom Bauherrn immer dem Eigentümer des Gebäudes übergeben werden, so dass in jedem Fall – auch bei einem Auseinanderfallen von Bauherrn und Eigentümer – immer dem Eigentümer diese Nachweise zu übergeben sind.

Neu geregelt wurde, dass der Eigentümer die Nachweise mindestens fünf Jahre lang aufbewahren muss (Satz 6). Er muss sie im Gegensatz zur alten Fassung der Durchführungsverordnung nur noch auf Verlangen der unteren Baurechtsbehörde vorlegen, da es sich bei den Nachweisen im Gegensatz zum Energieausweis und den Erklärungen um sehr umfangreiche Unterlagen handelt.

Neu aufgenommen wurde mit Satz 7 und 8 eine Regelung, wonach der Entwurfsverfasser den Bauherrn auf seine Pflichten nach dieser Verordnung hinzuweisen hat. Dies erleichtert es dem Bauherrn, seine Pflichten im Hinblick auf die Einholung von Nachweisen und fachlichen Erklärungen zu erfüllen.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 3 a.F. Präzisiert wird, dass der Bauherr sicherzustellen hat, dass die Erklärungen mit Abschluss der Arbeiten immer dem Eigentümer des Gebäudes übergeben werden müssen. In Satz 2 wird der bisherige Begriff „Fachunternehmen“ in § 2 Absatz 2 Satz 2 a.F. durch die Begriffe „von Unternehmen geschäftsmäßig ausgeführt“ ersetzt und insoweit an das in § 26a Absatz 1 EnEV verwendete Fachvokabular angepasst. In Satz 3 wird (neu gegenüber der alten Fassung) geregelt, dass die Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 vom Gebäudeeigentümer mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind und ebenfalls nur noch auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde zuzuleiten sind. Lediglich für inspektionspflichtige Klimaanlage mit einer Nennleistung für den Kältebedarf von mehr als zwölf Kilowatt, ist vom Eigentümer der unteren Baurechtsbehörde – ohne Aufforderung – eine Erklärung vorzulegen. Damit soll die untere Baurechtsbehörde in die Lage versetzt werden, Informationen über das Vorhandensein entsprechender Klimaanlage zu registrieren, um im Rahmen ihrer Vollzugs- und Kontrollaufgaben bei Bedarf die nach § 12 Absatz 3 und 4 EnEV zu fertigenden Inspektionsberichte für Klimaanlage dieser Leistungsgröße nach § 12 Absatz 7 EnEV anzufordern

Zur Unterstützung des Eigentümers haben die Sachkundigen und die Unternehmen ihn auf seine Pflichten (Aufbewahrungspflicht, Vorlagepflicht auf Anforderung, sofortige Vorlage der Erklärung für eine Klimaanlage, deren Nennleistung größer als 12 Kilowatt ist) in geeigneter Weise hinzuweisen.

#### Zu Absatz 3

Entsprechend § 2 Absatz 4 a.F. bleibt es zu errichtende Gebäude bei der unverzüglichen Vorlage einer Kopie des Energieausweises bei der unteren Baurechtsbehörde. Berechtig für die Ausstellung von Energieausweisen sind die gleichen Personen, die Energieausweise für bestehende Gebäude ausstellen dürfen (§ 21 EnEV).



#### Zu Absatz 4

Stellt klar, dass die Pflichten für den Bauherrn auch bestehen, wenn dieser zugleich Eigentümer des Gebäudes ist. Eigentümer im Sinne dieser Verordnung sind auch Erbbauberechtigte nach dem Erbbaurechtsgesetz.

#### Zu § 3

In § 3 Satz 1 und 2 wird ergänzend zu den Regelungen des § 4 a.F. mit dem Verweis auf § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) klargestellt, dass die elektronische Form der Vorgabe des LVwVfG entsprechen muss.

Die Nachweise und Erklärungen können von den Ausstellern formlos erstellt werden. Das Umweltministerium kann unverbindliche Muster auf seiner Internetseite zur Verfügung stellen.

#### Zu § 4

##### Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die Kontrollstelle Land zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachkundige Personen hinzuziehen kann und welche Qualifikationen diese Personen für die jeweilige Aufgabe haben sollen.

##### Zu Absatz 2

Wird bei Stichprobenkontrollen festgestellt, dass ein Energieausweis oder ein Inspektionsbericht nicht den Anforderungen der §§ 17 – 20 EnEV sowie des § 12 EnEV entspricht oder diese Dokumente von einer Person ausgestellt wurden, die dafür nicht die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung und § 21 EnEV dieser Verordnung oder § 12 Absatz 5 EnEV erforderliche Qualifikation besitzt, dann liegt ein Dokument vor, das ohne Berechtigung erstellt wurde und daher so nicht hätte verwendet werden dürfen. Dies hat weitreichende Auswirkungen, da der Energieausweis und der Inspektionsbericht als Instrumente in das Energieeinsparrecht eingeführt wurden, um über die darin angegebenen energetischen Kennwerte des Gebäudes oder einer Anlage und Vorschläge zur energetischen Verbesserung letztlich Energieeinsparmaßnahmen durch den Gebäudeeigentümer anzustoßen. Der Energieausweis ist darüber

hinaus ein Instrument, das es Käufern und Mietern erleichtern soll, eine Auswahlentscheidung auch unter energetischen Gesichtspunkten zu treffen. Auch damit sollen - ohne das Handeln einschränkende rechtliche Vorgaben - Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden angestoßen werden. Nicht rechtskonform ausgestellte Dokumente können die Nutzer zu falschen Schlüssen veranlassen und damit zu einer Zielverfehlung führen.

Die Regelung in Absatz 2 sieht daher vor, dass der Gebäudeeigentümer, der zugleich im Besitz des Energieausweises und des Inspektionsberichts ist und deren Erstellung er in vielen Fällen selbst beauftragt hatte, darüber unterrichtet wird, dass das Dokument nicht rechtskonform ist. Zugleich ist die für das Gebäude zuständige untere Baurechtsbehörde zu unterrichten, da ihr ggfs. diese nicht rechtskonformen Dokumente vorgelegt wurden (siehe die Vorlagepflichten für Energieausweise nach § 2 Absatz 3 dieser Verordnung und nach § 16 Absatz 1 EnEV und für inspektionspflichtige Klimaanlageanlagen nach § 12 Absatz 7 EnEV). Ohne diese zusätzlichen Unterrichtungen des Gebäudeeigentümers und der zuständigen unteren Baurechtsbehörde bliebe die Umsetzung der in der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) geforderte Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionen von Klimaanlageanlagen unvollständig, da mangels Kenntnis weder vom Eigentümer noch von der Vollzugsbehörde die notwendigen Konsequenzen gezogen werden könnten. Deren Unterrichtung liegt – im Falle des Eigentümers – in der Regel in dessen eigenem Interesse und – im Falle der Vollzugsbehörde – im besonderen öffentlichen Interesse: Letzteres ergibt sich daraus, dass nach § 2 dieser Verordnung nunmehr Energieausweisen bei zu errichtenden Gebäuden eine tragende Rolle bei der Beurteilung zukommt, ob die Gebäude die energetischen Vorschriften einhalten. Bei Einreichung nicht rechtskonform ausgestellter Energieausweise ginge diese Kontrollfunktion weitgehend ins Leere.

Voraussetzung für die Unterrichtung ist die Kenntnis des Namens und der Adressdaten des Eigentümers. Nachdem die nach § 26d Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 5 EnEV anzufordernden Adressdaten nur zur Überprüfung der Durchführung der in § 26d Absatz 4 genannten Kontrollschritte angefordert werden können, enthält Satz 2 eine zusätzliche Regelung zur Anforderung dieser Daten. Immanent ist dieser Regelung – wie bei jeder Befugnis einer Behörde, den Bürgerinnen und Bürgern etwas abzuverlangen – stets eine Verpflichtung der betroffenen Personen, einer solchen Anordnung nachzukommen. Die Unterrichtung soll dabei an den aktuellen Eigentümer des Gebäudes erfolgen. Dem Aussteller des Energieausweises ist dieser in

Einzelfällen jedoch nicht immer bekannt. Vom Aussteller kann daher auch die Adresse des Gebäudes abgefragt werden.

Rechtsgrundlage für diese über die Regelung in § 26d Absatz 7 EnEV hinausgehende Vorgabe ist § 7b Absatz 3 EnEG. Danach werden die Landesregierungen ermächtigt, bei der Art und Durchführung der Erfassung der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten über die Regelung in der Energieeinsparverordnung hinauszugehen und bezüglich des Verfahrens abzuweichen; die Abweichungskompetenz betrifft nach § 7b Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 EnEG auch die Regelung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Satz 5 regelt die Weitergabe von Daten, in den Fällen, bei denen sich Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit ergeben, für deren Verfolgung die unteren Baurechtsbehörden zuständig sind. Rechtsgrundlage für diese Regelung ist § 7b Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1 EnEG. Mit Satz 6 ist sichergestellt, dass die unteren Baurechtsbehörden die Daten nur bis zum Abschluss des Ordnungswidrigkeitsverfahrens speichern.

Die Weitergabe entsprechender Daten liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Unterrichtung der zuständigen Behörde ist im Übrigen auch nach dem Landesdatenschutzgesetz möglich. So stellt z.B. ein Verstoß gegen die Qualifikationsanforderungen für die Ausstellung eines Energieausweises und die Erstellung eines Inspektionsberichts nach § 27 Absatz 2 Nummer 2 und 9 EnEV eine Ordnungswidrigkeit dar. Zur deren Verfolgung kann nach § 16 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 8 LDSG die Kontrollstelle die Daten speichern und an die zuständige untere Baurechtsbehörde weitergeben.

Zu Absatz 3

Mit der Regelung in Absatz 3 werden die Berichtspflichten der Kontrollstelle Land gegenüber dem Umweltministerium festgelegt; sie dienen der Vorlage eines frist- und sachgerechten Berichts nach § 26f EnEV an die Bundesregierung über die oberste Landesbehörde. Vorgaben sind auf § 26f EnEV abgestimmt. Danach müssen die Länder jeweils zum 1. März der Bundesregierung berichten, erstmals zum 1. März 2017.

## Zu § 5

§ 5 enthält eine abschließende Definition, wer Sachkundiger im Sinne dieser Verordnung ist. Die einschränkende Vorgabe der Ausstellungs- und Inspektionsberechtigung, die bundesgesetzlich in § 21 und § 12 EnEV für bestehende Gebäude gemacht wird, wird für den Neubaubereich, für Erklärungen nach § 2 und die Hinzuziehung fachkundiger Personen nach § 4 Absatz 1 in die DVO übertragen und in § 5 Nummer 3 und 4 um weitere Qualifikationen erweitert.

Damit wird u.a. bestimmt, wer die Nachweise für zu errichtende Gebäude und Erklärungen nach § 2 erstellen darf. Die Durchführung von Arbeiten, die der Energieeinsparung, Energieeffizienz, dem Einsatz von erneuerbaren Energien und die der Installation von Wärme- und Kälteerzeugungs- und -verteilungsanlagen dienen, sowie die Erstellung von Nachweisen über die Einhaltung der Energieeinsparungsvorschriften, die sich aus der Energieeinsparverordnung ergeben, erfordert besondere praktische und theoretische Fachkenntnisse. Die Regelung in § 5 gibt einen Rahmen für die Qualifikation dieser besonders fachkundigen Personen vor. Er sollte angemessen breit sein, damit Bauherrn, Gebäudeeigentümer und Entwurfsverfasser auf ein großes Angebot an sachkundiger Unterstützung zurückgreifen können. Der Rahmen orientiert sich daher an schon vorhandenen Qualifikationsvorgaben, die Personen haben müssen, die 1.) Inspektionsberichte von Klimaanlage erstellen, 2.) Energieausweise erstellen, 3.) Sachverständige in Anlehnung an die Qualifikationsvorgaben der bayrischen Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV vom 22. Januar 2002 (GVBI S. 18) sind (die Vorgabe zur 3-jährigen Berufserfahrung erfolgt im Gleichklang zu § 12 Absatz 5 EnEV) und 4. Personen, die sachkundig nach § 3 Nummer 11b Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) sind.

Für die Ausstellung von Energieausweisen für bestehende Gebäude und für die Erstellung von Inspektionsberichten für Klimaanlage regelt die EnEV die Qualifikationsanforderungen abschließend.

## Zu § 6

Die Regelung in Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 2 Absatz 5 und § 3 Absatz 4 a.F.

Zu § 7

Die Regelung entspricht sinngemäß § 7 alter Fassung.

Zu § 8

Mit § 8 wird von der in § 8 Absatz 1 Nummer 3 EnEG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorlagepflichten als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass für die Erstellung und Vorlage von Erklärungen und Nachweisen im Zusammenhang mit der Errichtung, der Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden die Regelungen der bisherigen Durchführungsverordnung anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass für Übergangsfälle das Umweltministerium bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 24 Absatz 2 EnEV und § 25 Absatz 1 EnEV für die Durchführung der Verfahren bis zu deren Abschluss zuständig ist.

Zu § 10

§ 10 regelt das Inkrafttreten der neuen Verordnung und das Außerkrafttreten der Verordnung vom 27. Oktober 2009.